

Verkehrssituation Marklandstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00443
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing am
26.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05715

Anlagen:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00443

Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 12.04.2022
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten hat am 26.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00443 beschlossen. Unter dem Betreff "Verkehrssituation Marktlandstraße, Cincinnatistraße, Amerikanische Siedlung" wurden fünf Teilanträge gestellt:

Antrag 1: Marktlandstraße zur kombinierten Anwohnerstraße machen mit Vorfahrt für Radfahrer

Antrag 2: Schaffung erhöhter Sicherheit und Durchsetzung der 30er Geschwindigkeit in der nördlichen Marktlandstraße

Antrag 3: Fasangartenstraße auf 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung regeln

Antrag 4: Marktlandstraße, Cincinnatistraße und Minnewitstraße mit zusätzlichen verkehrsberuhigenden Maßnahmen (Einengungen, Hinweise auf 30er Zone) ausstatten

Antrag 5: Entschärfung der erheblichen gefährlichen Situation an der Marktlandstraße/ Ecke Cincinnatistraße/ Buswendeschleife/ Hit Markt Einfahrt/ Anlieferung Hit Markt/ Anfahrt PKWs Eingang ESM und Kindergarten, Passanten Weg S-Bahn in die Siedlung.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk

beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

zu Antrag 1:

Die Marklandstraße befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone. Beidseitig ist ein ordnungsgemäß ausgebauter Gehweg vorhanden. An den einmündenden Straßen gilt die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“. Eine Vorfahrt für Radfahrer ließe sich in der Marklandstraße nur darstellen, wenn sie zu einer Fahrradstraße umgewidmet werden würde. Dies ist jedoch aktuell nicht möglich. Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen zur Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sog. Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen kommen hingegen nicht in Betracht. Bei der Marklandstraße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute ist. Zudem ist die Marklandstraße nicht Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes.

Auch die Schaffung eines Anliegerbereiches (Anwohnerstraße) würde die damit erhofften verkehrlichen Verbesserungen nicht bewirken.

Anlieger sind nicht nur die Bewohner und Grundstückseigentümer der Straße, sondern auch bspw. Besucher, Lieferanten, Paketdienste, Inhaber und Mitarbeiter von Geschäften sowie der Bring- und Holverkehr zu Schulen und Kindergärten. All diese Verkehre wären weiterhin berechtigt, die mit Verkehrszeichen „Durchfahrt Verboten“ (Nr. 250 + Anlieger frei) StVO gesperrten Straßen zu befahren, da es nach StVO unerheblich ist, ob der Besuchszweck privater oder geschäftlicher Natur ist.

Antrag 2:

Die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) führt in den genannten Bereichen bereits seit Jahren Geschwindigkeitskontrollen durch. Im Jahr 2020 wurden dort insgesamt 109 Kontrollen durchgeführt, davon 43 in der Marklandstraße. Im Jahr 2021 erfolgten insgesamt 57 Kontrollen, davon 29 in der Marklandstraße. Somit stellt die nördliche Marklandstraße bereits einen Kontrollschwerpunkt dar. Auch weiterhin werden in angemessenem und leistbarem Umfang diese Kontrollen fortgesetzt, soweit Personalressourcen und die ebenso notwendigen regelmäßigen Kontrollen einer Vielzahl an weiteren Straßennetzabschnitten es ermöglichen.

Antrag 3:

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften – so auch in der Fasangartenstraße – beträgt 50 km/h. Nach den einschlägigen Bestimmungen der StVO gibt es zwei verschiedene Formen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme:

Geprüft wurde die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 StVO als Einzelmaßnahme und in Einzelfällen bei Vorliegen

besonderer Umstände. Die Voraussetzungen dafür sind in der Verwaltungsvorschrift zur StVO katalogisiert, wie z. B. in engen, unübersichtlichen und kurvenreichen Straßen. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind vor allem dann angebracht, wenn für den Kraftfahrer eine Eigenart des Straßenverlaufes nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Laut einer Stellungnahme der Polizei ist das Unfallgeschehen in der Fasangartenstraße unauffällig.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung:

Tempo 30-Zonen dürfen nur in Wohngebieten eingerichtet werden, wo mit hoher Fuß- und Fahrradverkehrsdichte sowie einem hohen Querungsbedarf zu rechnen ist. Das Aufkommen an Durchgangsverkehr darf dabei nur von geringer Bedeutung sein. So ist nach § 45 Abs. 1c StVO klargestellt, dass sich die Zonenregelung nicht auf Vorfahrtsstraßen erstrecken darf. Ebenso kommen grundsätzlich nur Straßen ohne Lichtzeichenanlagen, ohne benutzungspflichtige Radwege sowie ohne Leitlinien in Frage.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme der Fasangartenstraße in die bestehende Tempo 30-Zone sind aus Sicht der Polizei aufgrund der überörtlichen Bedeutung und dementsprechender baulicher Gegebenheiten (gerader Verlauf, Straßenquerschnitt, Vorfahrtsregelung, Verkehrsbelastung) nicht erfüllt. Aufgrund der überörtlichen Bedeutung für den Verkehr aus Giesing, in und aus Unterhaching, sowie Perlach, wurde die Fahrbahn der Fasangartenstraße aufwendig saniert und die Verkehrssicherheit durch bauliche Maßnahmen (Querungshilfen, Kreisverkehr, Fußgängerampel) erhöht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der Fasangartenstraße derzeit die Voraussetzungen für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h weder als Einzelmaßnahme noch als Zonenregelung vorliegen.

Anträge 4 und 5:

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 05.10.2021 wurde die Entwurfsplanung des Neubaus des Auguste-Kent-Platzes und Umbau des Knotenpunktes Cincinnatistraße/ Marklandstraße genehmigt.

Im Zusammenhang mit dem neu entstehenden öffentlichen Platz und dem Erhalt der Endhaltestelle für den Bus erfolgt eine Neugestaltung des vorhandenen Knotenpunktes Cincinnati-/ Marklandstraße in Form eines „Kreisverkehrs mit einer als Blühwiese begrüneten Insel“. Durch den Kreisverkehr kann zukünftig am Knotenpunkt das Wenden von Bussen der neuesten Generation (Bus-Gespanne mit Anhänger) ermöglicht werden. Die Endhaltestelle für den Bus wird mit einem Haltestellenhäuschen barrierefrei hergestellt. Zur Ermöglichung einer sicheren Querung der Straßen werden sowohl in der Cincinnati- als auch in der Marklandstraße Mittelinseln hergestellt. Die bauliche Herstellung des Auguste-Kent-Platzes und der Umbau der Cincinnati-/ Marklandstraße erfolgen im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) durch das staatliche Bauamt. Der geplante Baubeginn ist für voraussichtlich Sommer dieses Jahres angestrebt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00443 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes – Obergiesing-Fasangarten am 26.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssituation in der Marktlandstraße wurde überprüft und stellt sich als unauffällig dar. Auch die Straßenquerschnitte und Beschilderung erfüllen alle Anforderungen umfänglich. Die Notwendigkeit von darüber hinausgehenden Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist nach dem Dafürhalten von Polizei und Mobilitätsreferat derzeit nicht ersichtlich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00443 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes – Obergiesing - Fasangarten ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Carmen Dullinger-Oßwald

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 17 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat - GB2.2111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5